

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der NEXT NOZ Expert Team GmbH & Co. KG**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) finden Anwendung auf alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) der NEXT NOZ Expert Team GmbH & Co. KG, Große Straße 17-19, 49074 Osnabrück sowie der in der **Anlage** aufgeführten übrigen Unternehmen der NOZ MEDIEN / mh:n MEDIEN Gruppe (nachfolgend zusammen „**Auftraggeber**“, „**wir**“ oder „**uns**“), soweit die Geschäftsbeziehungen durch die NEXT NOZ Expert Team & GmbH Co. KG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder durch sie in Vertretung für die übrigen Unternehmen der NOZ MEDIEN / mh:n MEDIEN Gruppe im fremden Namen und auf fremde Rechnung begründet werden. Diese AEB finden jedoch nur dann Anwendung, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AEB gelten für Verträge über den Einkauf beweglicher Sachen („**Waren**“), unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diese selbst herstellt oder er sie von seinen Lieferanten vorher einkauft, den Einkauf von Rechten und sonstigen Gegenständen im Sinne des § 453 Absatz 1 BGB sowie über den Bezug von Leistungen, die auf Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen von dem Auftragnehmer erbracht werden.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Haben wir vor Vertragsschluss nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt, werden entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil. Auch für den Fall, dass wir in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistung vorbehaltlos annehmen, finden ausschließlich diese AEB Anwendung.
4. Diese AEB gelten in der zum Bestellszeitpunkt von uns gültigen beziehungsweise jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für alle gleichartigen künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, selbst wenn die AEB nicht nochmals gesondert in einen künftigen Vertrag einbezogen worden sind.
5. Individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftragnehmer, einschließlich etwaiger Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AEB.

## **§ 2**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Gerichtstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer als Vertragsparteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Osnabrück. Es bleibt dem Auftraggeber jedoch vorbehalten, den Auftragnehmer auch an dem Ort seines Sitzes im Sinne des § 17 ZPO oder seiner Niederlassung im Sinne des § 21 ZPO zu verklagen.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung.
3. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben. Hiervon unberührt bleiben gesetzlich zwingende Formvorschriften.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AEB haben allein klarstellenden Charakter.

## **§ 3**

### **Vertragsschluss**

1. Bestellungen von Waren oder anderen Leistungen durch uns erfolgen grundsätzlich in Schrift- oder Textform, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen („**Angebot**“). Erst mit Einhaltung der vorgenannten Form sind unserer Angebote auf den Abschluss eines Vertrags verbindlich. Soweit das Angebot nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns zwei Wochen an das Angebot gebunden.
2. Jedes Angebot hat der Auftragnehmer in Schrift- oder Textform zu bestätigen und anzunehmen („**Annahme**“).
3. Erfolgt die Annahme des Auftragnehmers außerhalb der gemäß Ziffer 1 Satz 3 maßgeblichen Frist, so gilt diese Annahme als neues Angebot des Auftragnehmers, welches wiederum der ausdrücklichen Annahme durch uns bedarf. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den Auftragnehmer ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
4. Vorstehende Ziffer 3 gilt entsprechend, wenn die Annahme ganz oder teilweise vom Inhalt des Angebots abweicht oder darüber hinausgeht.

5. Gibt der Auftragnehmer nach Erkundigung, Anfrage oder Aufforderung durch uns selbst ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages gegenüber uns ab, so hat er dieses Angebot in der gemäß Ziff. 1 Satz 1 maßgeblichen Form abzugeben. Das Angebot hat - soweit dies nach Art der Ware oder der Leistung möglich ist - folgende Angaben zu enthalten:
  - Bezeichnung der Ware/Werkleistung/Dienstleistung/des verwendeten Materials,
  - Bezeichnung/Beschreibung der Art und Güte der Ware/Werkleistung/Dienstleistung/des verwendeten Materials,
  - angebotene Menge und Preis/Preise,
  - etwaige Rabatte oder Nachlässe,
  - Umsatzsteuerausweis,
  - Fracht- und Verpackungskosten,
  - Lieferzeitraum/Zeitraum der Durchführung,
  - Anfahrtskosten/Reisekosten,
  - Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsweise,
  - sonstige mit dem Auftrag in Verbindung stehende Kosten.
6. Ein Angebot des Auftragnehmers bedarf der ausdrücklichen Annahme durch uns in der nach Ziff. 1 Satz 1 maßgeblichen Form. Sofern das Angebot des Auftragnehmers keine Bindungsfrist enthält, können wir es innerhalb von zwei (2) Wochen annehmen.
7. Andere Leistungen als Warenlieferungen (z. B. Handwerksarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Reinigungsarbeiten) erbringt der Auftragnehmer je nach dem geschuldeten Leistungsgegenstand auf Grundlage eines Werk- oder Dienstvertrages, soweit es sich bei der Leistung im Einzelfall nicht der Vereinbarung nach um eine kaufvertragliche Nebenpflicht handelt (z. B. im Falle eines Kaufvertrags mit Montageverpflichtung). Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist nicht gewollt, ein solcher wird nicht begründet. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt. Für die Abgabe der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Auftragnehmer selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
8. Im Rahmen von Vertragsverhandlungen vorgenommene Besuche des Auftragnehmers beim Auftraggeber, von dem Auftragnehmer erstellte Kostenvoranschläge oder Angebote erfolgen kostenlos und werden durch den Auftraggeber nicht vergütet.

#### **§ 4**

#### **Preise und Zahlungen; Rechnungen**

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, welche in Rechnungen stets gesondert auszuweisen ist.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, beinhalten die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers, wie zum Beispiel die vereinbarte Montage, sowie alle Nebenkosten. Insbesondere beinhalten die Preise alle anfallenden Fracht-, Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten an die Lieferanschrift.

3. Die Zahlung der Preise ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab der vollständigen Lieferung oder Leistung, einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Abnahme, sowie dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Die Rechnung hat die gesetzlichen Pflichtangaben zu enthalten.
4. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer an die E-Mail-Adresse des auf der Bestellung beziehungsweise Annahme vermerkten, beauftragenden Unternehmens zu senden. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Gleiches gilt für vereinbarte Teilzahlungen.
5. Leisten wir eine Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, wird uns von dem Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung gewährt.
6. Bei Zahlungsverzug schulden wir Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften. Fälligkeitszinsen werden durch den Auftraggeber nicht geschuldet.

## **§ 5**

### **Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

1. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer Ansprüche aus dem Vertrag, mit Ausnahme von Geldforderungen, weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.
3. Der Auftragnehmer kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis herühren.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen zur Lieferung oder Leistung**

1. Ist dem Auftragnehmer das vertraglich geschuldete Erbringen einer vereinbarten Leistung tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Ohne unsere vorherige Zustimmung in der nach § 2 Ziff. 4 maßgeblichen Form ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen oder Teilleistungen nicht berechtigt.
3. Ohne unsere vorherige Zustimmung in der nach § 2 Ziff. 4 maßgeblichen Form ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die von ihm geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte (Nachunternehmer) erbringen zu lassen. Dies gilt nicht bei Leistungen, auf deren Art der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.
4. Ohne unsere vorherige Zustimmung in der nach § 2 Ziff. 4 maßgeblichen Form ist der Auftragnehmer nicht berechtigt Lieferungen oder Leistungen vor dem gemäß § 7 Ziff.1 maßgeblichen Zeitpunkt zu erbringen. Auch bei berechtigter vorzeitiger Lieferung oder Leistung wird die Fälligkeit der Preiszahlung nicht vorverlegt. Vorstehender Satz 2 gilt nicht für solche vorzeitigen Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen der üblichen

Geschäftspraxis und eines normalen Geschäftsablaufs geschehen, bspw. geringfügige Zuviellieferung im Rahmen von Tonnagekäufen.

## § 7

### **Liefer- und Leistungstermine; Verzug**

1. Die von uns in der Bestellung angegebenen Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich und vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer ist im Falle, dass Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Liefer- beziehungsweise Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, verpflichtet, uns unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren. Hält der Auftragnehmer einen Termin nicht ein, so gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch uns bedarf.
2. Ist der Auftragnehmer im Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Unbeschadet abweichender gesetzlicher Bestimmungen steht uns ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu.
3. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die gesetzlichen Ansprüche durch den Auftraggeber dar.

## § 8

### **Lieferung von Waren/ Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen**

1. Lieferungen beweglicher Sachen („**Waren**“) erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers bis zur Übergabe am bei der Bestellung angegebenen Lieferort an den Auftraggeber. Der jeweilige Lieferort ist auch der Erfüllungsort der Leistung im Sinne einer Bringschuld.
2. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Übergabe am Erfüllungsort, erst dann geht die Gefahr auf uns über.
3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch auf uns über, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
5. Ist bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen oder damit verbundener Software die Aufstellung bzw. die Implementierung und Konfiguration durch den Auftragnehmer oder die Einweisung von Mitarbeitern des Auftraggebers in die Maschinen und Anlagen durch den Auftragnehmer vereinbart, so unternimmt er diese in Absprache mit dem Auftraggeber.
6. Auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen im Sinne des § 453 Absatz 1 BGB finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

## **§ 9**

### **Vom Auftragnehmer durchzuführende Werk- oder Dienstleistungen**

1. Hat sich der Auftragnehmer zur Herstellung eines Werkes verpflichtet, so richtet sich der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in der nach § 2 Ziff. 4 maßgeblichen Form über alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung wesentlichen Umstände zu unterrichten. Das gilt insbesondere hinsichtlich solcher Umstände, aus denen sich eine Steigerung der Kosten oder eine Verzögerung des Vorhabens ergeben kann.
3. Der Auftragnehmer stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
4. Im Falle, dass der Auftragnehmer Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG erbringt, verpflichtet er sich unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit Einreichung der Rechnung beziehungsweise der ersten Abschlagsrechnung, eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG vorzulegen, die den Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vertrages von der Pflicht zum Steuerabzug gemäß § 48 EStG entbindet. Im Falle der Nichtüberreichung der Freistellungsbescheinigung oder im Falle des Widerrufs der Freistellung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Bauleistung gilt jede Leistung, die der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung eines Bauwerks dient.

## **§ 10**

### **Höhere Gewalt**

Die Vertragsparteien sind für die Dauer von durch höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemien) oder durch ähnliche, nicht von den Parteien zu vertretende Ereignisse (z. B. Streik oder Aussperrung) hervorgerufenen Störungen und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten befreit. Höhere Gewalt entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, über die Störung und ihre Ursache unverzüglich zu informieren. Er hat alles Zumutbare zu unternehmen, um den Leistungserfolg schnellstmöglich nach Beendigung der Störungen herbeizuführen. Die Vertragsparteien werden gegebenenfalls ihre wechselseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

## **§ 11**

### **Mangelhafte Lieferung / Leistung; Gewährleistung**

1. Zur Abnahme von mangelbehafteten Lieferungen oder Leistungen besteht vonseiten des Auftraggebers keine Verpflichtung.
2. Für Sach- und Rechtsmängel und sonstige Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften. Unsere Mängelrüge ist unverzüglich und rechtzeitig im Sinne des § 377 Abs. 1 HGB, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb von fünf (5) Werktagen seit Eingang der Ware bei uns in Text- oder Schriftform mitgeteilt werden. Bei versteckten Mängeln im Sinne des § 377 Abs. 3 HGB tritt anstelle des Zeitpunkts des Eingangs der Ware der Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels.
4. Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für Kaufverträge 3 Jahre ab Gefahrübergang. Ist eine Abnahme vereinbart, so beginnt die Verjährungsfrist mit dieser.
5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für Werkverträge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 634a BGB. Dies gilt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B auch für Bauleistungen.
6. Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche des Auftraggebers verweigert. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass sich dieser nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## **§ 12**

### **Eigentumssicherung; Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers**

1. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen vor. Solche Unterlagen dürfen durch den Auftragnehmer ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages vollständig an uns zurückzugeben oder dann, wenn sie von dem Auftragnehmer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Etwaig angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Von uns beigestellte Stoffe und Materialien, Werkzeuge, Muster und sonstige Gegenstände bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen nur für Vertragszwecke bestimmungsgemäß benutzt oder verwendet werden. Der Auftragnehmer hat die beigestellten Gegenstände sorgfältig zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Schäden abzusichern. Der Auftragnehmer ist nach Aufforderung verpflichtet, die beigestellten Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt werden.

3. Werden beigestellte Gegenstände durch den Auftragnehmer verarbeitet, vermischt oder mit anderen Sachen verbunden, so geschieht diese Weiterverarbeitung durch den Auftragnehmer für uns. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.
4. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers erlöschen spätestens mit der vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte, sind ausgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Produzentenhaftung**

Ist der Auftragnehmer als Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen, als dass die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Versicherungspflicht des Auftragnehmers**

1. Sind der Auftragnehmer und der Auftraggeber durch einen Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB verbunden, so hat der Auftragnehmer eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00 pro Personen-beziehungsweise Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
2. Sind Auftragnehmer und Auftraggeber durch einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB oder einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 BGB verbunden, so hat der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Ausführungszeit eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag der entsprechende Versicherungsschutz besteht. Als Mindestdeckungssumme gelten € 5000.000,00.

### **§ 15**

#### **Haftung des Auftragnehmers bei der Verletzung von Schutzrechten**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen der Auftragnehmer die Produkte herstellt oder herstellen lässt, erheben. Insbesondere muss der Auftragnehmer alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung



kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln an den an den Auftraggeber gelieferten Produkte bleiben unberührt.

## **§ 16**

### **Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit uns erlangten Informationen - mit Ausnahme solcher, die öffentlich zugänglich sind- für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsschluss geheim halten. Er steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, diese Geheimhaltungsverpflichtung beachten und erlangte Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, oder ähnlichem nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
3. Beim Zugriff auf personenbezogene Daten sind die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

## **§ 17**

### **Compliance**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils für ihn im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Insbesondere sichert der Auftragnehmer zu,
  - a. die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in seinem Unternehmen einzuhalten. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung nachzuweisen. Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Nachunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer;
  - b. alle für ihn geltenden Arbeitsschutzregelungen vollumfänglich einzuhalten;
  - c. in seinem Betrieb eine rechtswidrige Diskriminierung seiner Mitarbeiter weder vorzunehmen noch zu dulden. Er hat sich insbesondere an die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu halten;
  - d. sicherzustellen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit zur Durchführung des Vertrages und in seinem Betrieb in Bezug auf umweltrechtliche Vorgaben und Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Abfallwirtschaft, Abwassereinigung, Chemikalien- und Gefahrenstoffentsorgung sowie Emissionen die für ihn geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen einhält. Der Auftragnehmer hat alle ihn und seine Tätigkeit betreffenden nach den jeweils örtlichen Bestimmungen erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen einzuholen und deren Gültigkeit zu erhalten, soweit dies erforderlich ist;

- e. sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Produkte und Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in den vorgenannten Ziffern enthaltenen, den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen durch seine Nachunternehmer oder Unterlieferanten sicherzustellen.
3. Unter dem Gesichtspunkt der großen Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes wird sich der Auftragnehmer bemühen, die Vertragsdurchführung möglichst nachhaltig zu gestalten.